

RS Vwgh 1987/6/15 86/10/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
VStG §40 Abs2;
VStG §41 Abs1;
VStG §41 Abs3;
VStG §42 Abs1 lit a;
VStG §42 Abs1 lit b;

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte den Beschuldigten-Ladungsbescheid nachweislich erhalten, und wurde in diesem die zur Last gelegte Tat konkret angeführt, der Beschuldigte aufgefordert, an einem bestimmten Tag zur Vernehmung zu erscheinen und ihm für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens die Durchführung des Strafverfahrens ohne seine weitere Anhörung angedroht, so wurde ihm in einer dem Gesetz entsprechenden Weise Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben und es darf die Behörde daher ohne weitere Anhörung des Beschuldigten entscheiden.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100198.X01

Im RIS seit

25.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at